

Strategiepapier:

Coronamassnahmenausgleichs-Fonds, Versöhnungskommission

Anlässlich der Einrichtung von Coronamassnahmenausgleichs-Fonds, um die Betroffenen von im Nachhinein als verfassungs- bzw. rechtswidrig eingestuften Corona-Massnahmen zu entschädigen, weist "art but fair UNITED" erneut darauf hin, daß der VfGH bereits am 02.08.2022 seine Erkenntnis zur Rechts- und Gleichheitswidrigkeit der Kulturschliessungen ab Ungleichbehandlung der Grundrechtsträger*innen=Künstler*innen mit der auf gleicher Verfassungsebene geschützten Religion veröffentlicht hat.

Zudem widersprachen die Schließungen allen internationalen wissenschaftlichen Studien, die bei häftiger Belegung, Maskenpflicht und modernen Belüftungssystemen übereinstimmend das Risiko von Infektionen im Publikumsbereich als "nahezu auszuschließen" eingestuft haben, sowie der Evidenz aus der Öffnung der Salzburger Festspiele im August 2020, sowie der österreichischen Theater, Opern- und Konzerthäuser im Sept/Okt 2020. Während dieser Zeit gab es keinen nachweisbaren Coronavirenübertragungsfall im Publikumsbereich.

Das betrifft daher alle freischaffenden Künstler*innen im 2. und 3. Lockdown, v.a. an öffentlich geförderten Institutionen. Ihnen wurde im Gegensatz zu Ihren festangestellten Kolleg*innen (selbst der grundrechtlich nicht vergleichbar geschützten Bereiche wie Technik und Verwaltung) ein Sonderopfer aufgebürdet, da sie weder von Corona-Tarifverträgen, noch -kurzarbeit profitieren konnten. Die Verträge der Neuen Selbstständigen im Konzertsektor wurden mit Verweis auf "Höhere Gewalt" überhaupt nicht kompensiert oder wegen der Planungsunsicherheit gar keine Verträge mehr ausgestellt, die der kurzfristig Beschäftigten am Theater wurden nur teilweise ersetzt.

Durch die VfGH-erkenntnis hat sich diese Grundlage für die Vertragsauflösungen, bzw. Nichtauszahlungen als im Nachhinein falsch herausgestellt, denn eine politisch willkürliche Schlechterbehandlung gleichrangiger Grundrechtsträger*innen (Gläubige versus Künstler*innen) erfüllt nicht die Kernkriterien von "Höherer Gewalt".

An der Wiener Staatsoper z.B. betrug die Ersatzquote für die Freischaffenden im 1. + 2. Lockdown lediglich 22,7% bei 100, bzw. 200 aufgelösten Verträgen, nur im 3. Lockdown stieg sie bei 20 aufgelösten Verträgen auf 35%, da einem einzelnen prominenten Sänger mit anwaltlichem Beistand 90% Kompensation in einem aussergerichtlichen Vergleich bezahlt wurde. Offenbar war sich die Bundestheaterholding dessen bewusst, daß der nur teilweise Ersatz keiner gerichtlichen Überprüfung standhalten würde und wollte einen Präzedenzfall verhindern.

Andere Länder ohne vergleichbare Verfassungserkenntnis haben weitaus gerechtere Ersatzlösungen praktiziert als das Kulturland Österreich. Frankreich hat bei aufgelösten Verträgen 50% als Entschädigung, ergo steuerfrei, bezahlt. Die Schweiz den Steueransässigen 80% Umsatzeratz gewährt. Gleichzeitig hat Österreich aber andere, nicht auf derselben verfassungsrechtlichen Ebene geschützte gesellschaftliche Bereiche massiv überfördert, sogar mit dem europaweit stärksten Finanzaufwand.

Wir rufen die Politik, vor allem im Zuge der eingesetzten "Versöhnungskommission", erneut zu umgehenden Gesprächen mit uns Vertretern der betroffenen freischaffenden Künstler*innen auf, um gerechte und rechtskonforme nachträgliche Entschädigungslösungen für die Betroffenen auszuarbeiten, selbstverständlich unter Anrechnung bereits gewährter Hilfen, wie wir sie schon seit Monaten fordern.

Wir fordern: Die Einrichtung von Entschädigungsfonds für die betroffenen freischaffenden Künstler*innen für den 2. + 3. Lockdown, wo man auf Antrag entweder Nachzahlungen in der Höhe von 50 % bei Verträgen oder wahlweise für Steueransässige 50% Umsatzerersatz unter Abzug bereits bezahlter Hilfen und Kompensationen als Entschädigung erhält, ergo steuerfrei.

Eine Verpflichtung zur Antragstellung soll es nicht geben.

artbutfair
UNITED

